

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Hintergrund

Das BMF hat mit Schreiben vom 11.07.2011 unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung bekannt gegeben. Es handelt sich um neun Änderungen bzw. Ergänzungen, die vor allem klarstellenden Charakter haben. Im Folgenden werden zwei ausgewählte Änderungen erläutert.

Verwaltungsanweisung

AEAO zu § 122 AO – Bekanntgabe des Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt ist dann wirksam, wenn er inhaltlich hinreichend bestimmt und demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, bekannt gegeben wird. Richten sich Bescheide an Personengesellschaften ist zwischen Bescheiden an die Gesellschafter und die Gesellschaft zu unterscheiden. Unter die Personengesellschaft fallen neben den Handelsgesellschaften die „sonstigen nicht rechtsfähigen“ (AEAO a. F. „nichtrechtsfähigen“) Personenvereinigungen, die nunmehr in Nr. 2.4.1.2 und Nr. 2.4.1.3 statt Nr. 2.4 umschrieben werden. Mit Bezug auf die jüngste Rechtsprechung werden die Eigenschaften insofern ergänzt, als sonstige nicht rechtsfähige Personenvereinigungen durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründen können.

AEAO zu § 173 AO – Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

Nummer 5 der Regelung zu § 173 AO umschreibt Sachverhalte, die zu einer Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden führen können und welche Umstände mit einzubeziehen oder Folgen beachtet werden müssen. Durch die Ergänzung um Nummer 5.6 wird klargestellt, dass bei der Beantwortung der Frage, worauf die Unterlassung bestimmter steuerrelevanter Angaben in der Steuererklärung beruht, nicht zu unterscheiden ist, ob die Steuererklärung auf Papier oder elektronisch erstellt wurde.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 11.07.2011, [IV A 3 – S 0062/08/10007/11](#)

Weiterer Beitrag

[BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung](#) (13.08.2010)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.